

# ad rem

# #27

**Unternehmenssteuerreform III** > Seiten 2 und 3  
**Erhöhte steuerliche und strafrechtliche Risiken** > Seite 4

Liebe Leserinnen und Leser

Mit der Unternehmenssteuerreform III soll die Attraktivität der Schweiz als Steuer- und Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen stehen im Einklang mit internationalen Standards und führen zu steuerlichen Entlastungen. Über die vom Bundesparlament erarbeitete Vorlage werden wir am 12. Februar 2017 abstimmen.

Die teilweise verschärfte Steuerpraxis einzelner Steuerbehörden führt zu vermehrten Diskussionen über abzugsberechtigte Aufwendungen. Gerne geben wir Ihnen einige hilfreiche Informationen, die die Gestaltung Ihres Jahresabschlusses beeinflussen könnten.

Beachten Sie auf Seite 4 unseren Hinweis zur Erstellung des korrekten Lohnausweises für Mitarbeiter mit einem Geschäftsauto. Und sollten Sie Infos zu den Lohntendenzen 2017 suchen, so werden Sie auf unserer Website fündig. In Zusammenarbeit mit der know.ch AG haben wir die Daten von über 300 Unternehmen aus Industrie und Dienstleistung publiziert.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen für ergänzende Ausführungen gerne zu Ihren Diensten.

Freundlich grüsst Sie Zafer Celik, Partner

**BUDLIGER TREUHAND AG**

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///

Annäherung an internationale Standards und Stärkung der Schweiz als Steuerdomizil.

# Unternehmenssteuerreform III

Das Bundesparlament hat in seiner Sommersession die parlamentarischen Beratungen zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) mit der Verabschiedung der Vorlage des Bundesparlaments vom 17. Juni 2016 abgeschlossen, nachdem einige Änderungen an der ursprünglichen Version vorgenommen worden waren. Im Zentrum stehen die Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften und die Einführung von neuen Massnahmen, die den Wegfall dieser Steuerprivilegien kompensieren.

## Einzelne Massnahmen

Die verabschiedete Vorlage beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Massnahmen:

- > **Statusgesellschaften:** Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften, wie Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, sowie auf Bundesebene der beiden Besteuerungsmodelle Prinzipalgesellschaft und Finance Branch.
- > **Aufdeckung stiller Reserven:** Einführung eines einheitlichen Systems zur Aufdeckung stiller Reserven auf Bundes- und Kantonsebene.
- > **Übergangsfrist:** Einführung einer fünfjährigen Übergangsbestimmung zur gesonderten Besteuerung ehemaliger Statusgesellschaften.
- > **Patentbox:** Einführung einer auf international akzeptierten Standards beruhenden Patentbox (eigene steuerliche Berechnungsgrundlagen für die jährliche Steuererklärung), wonach der Erfolg aus Patenten oder vergleichbaren Rechten steuerbegünstigt wird.
- > **Inputförderung:** Die Kantone können erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungskosten zulassen.
- > **Kapitalsteuer:** Die Kantone dürfen Erleichterungen bei der Kapitalsteuer gewähren.
- > **Gewinnsteuer:** Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital.

- > **Dividendenbesteuerung:** Kantone, die Dividenden aus Beteiligungen von 10 Prozent oder mehr zu mindestens 60 Prozent besteuern, dürfen die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen.
- > **Entlastungsbegrenzung:** Die kantonale steuerliche Ermässigung aus den drei Massnahmen Patentbox, Inputförderung und zinsbereinigte Gewinnsteuer darf insgesamt höchstens 80 Prozent betragen. Mindestens 20 Prozent des steuerbaren Gewinnes sind damit auf kantonaler Ebene zwingend zu besteuern.
- > **Pauschale Steueranrechnung:** Einführung einer gesetzlichen Grundlage, damit schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in den Genuss einer pauschalen Steueranrechnung kommen.
- > **Kantonsanteil direkte Bundessteuer:** Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von bisher 17 auf künftig 21,2 Prozent, was zu kantonalen Gewinnsteuersenkungen führt.
- > **Finanzausgleich:** Anpassung des interkantonalen Finanzausgleichs an die neue gesetzliche Grundlage.

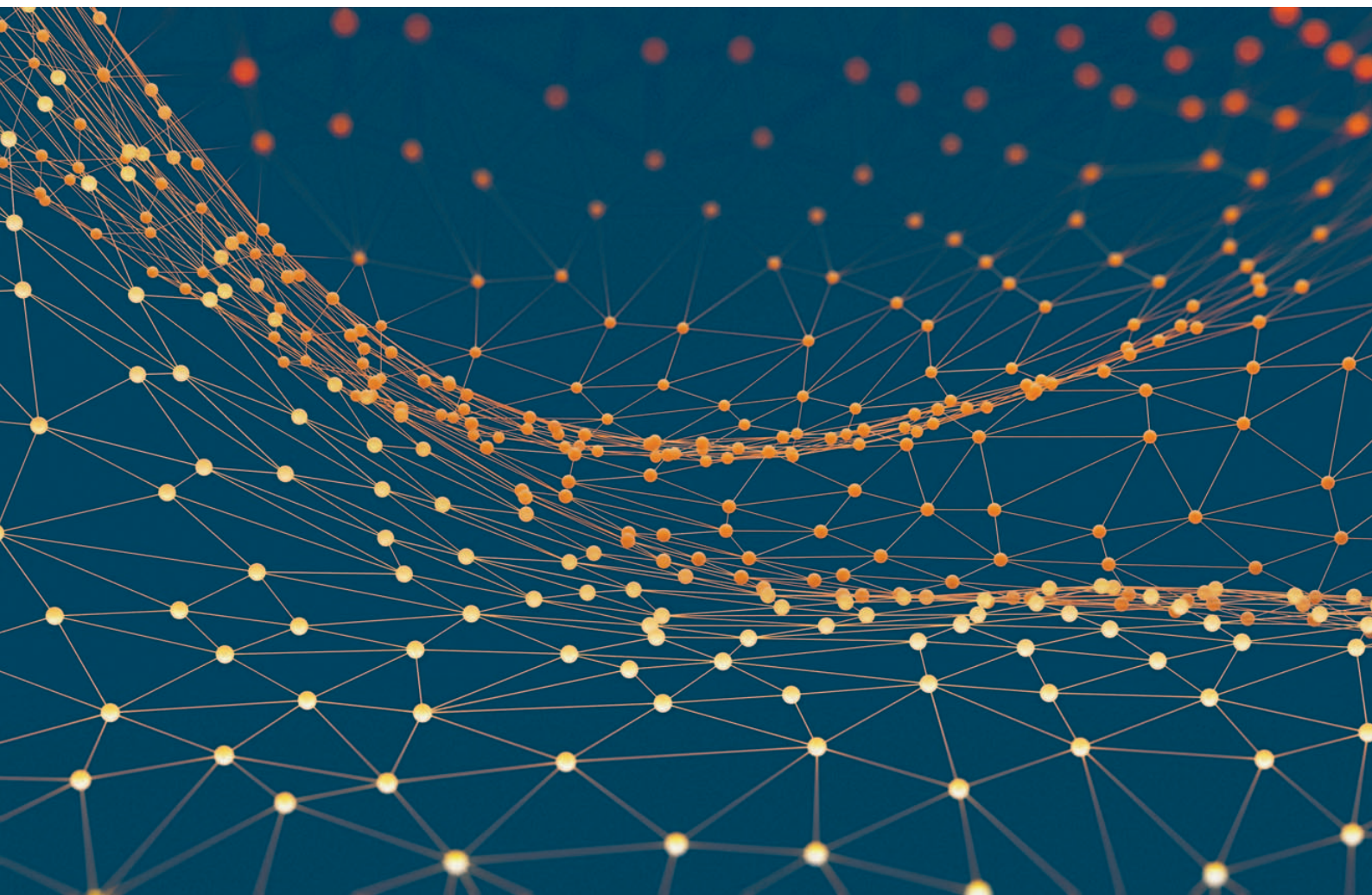
Die Einführung einer Tonnage Tax für Schifffahrtsunternehmen sowie die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital wurden aus der Vorlage herausgelöst und an den Bundesrat zur separaten Vorlage an das Bundesparlament zurückgewiesen.

## Reaktionen der Kantone

Da die einzelnen Kantone infolge der ungleichen Verteilung von Statusgesellschaften für die Umsetzung dieser Reform ganz unterschiedliche Voraussetzungen haben, wurde in der Vorlage das Steuerharmonisierungsgesetz geändert. Damit können die Kantone die vorgesehenen Massnahmen individuell ausgestalten und im Rahmen der Tarifhoheit ihre Gewinnsteuersätze anpassen. Diese Massnahme ermöglicht den Kantonen, sich im Rahmen ihrer Finanzhoheit im Steuerwettbewerb neu zu positionieren. Verschiedene Kantone haben ihre Strategien bereits kommuniziert und die folgenden Beispiele illustrieren, wie individuell sie auf die Reformvorgaben reagieren:

Der **Kanton Zürich** erwirtschaftet lediglich 6 Prozent der gesamten Gewinnsteuererträge aus Statusgesellschaften. Diese Unternehmungen repräsentieren rund 6000 Arbeitsplätze. Der Kanton Zürich will mit einem breiten Instrumentarium an Massnahmen und ergänzend mit einer massvollen Gewinnsteuer-

- > Die Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften und kompensierende, neue Massnahmen stehen im Zentrum.



senkung den Wirtschaftsstandort Zürich stärken und damit Arbeitsplätze sichern. Die Steuerbelastung soll von heute 21,2 (Bund, Kanton und Gemeinde) auf 18,2 Prozent gesenkt werden. Dazu kommen je nach Geschäftsmodell zusätzliche Steuersenkungen aufgrund der übrigen Massnahmen.

Der **Kanton Zug** erwirtschaftet rund 80 Prozent der gesamten Gewinnsteuererträge mit Statusgesellschaften. Der Kanton Zug plant eine Senkung des Gewinnsteuersatzes von bisher 14,6 auf neu rund 12 Prozent. Dazu kommen die Einführung einer Patentbox, ein Abzug für Forschung und Entwicklung von 150 Prozent der tatsächlichen Kosten, eine zinsbereinigte Gewinnsteuer und eine Erhöhung der Besteuerung qualifizierender Dividenden auf 60 Prozent.

Im **Kanton Waadt** erfolgen die Gewinnsteuererträge zu 82 Prozent aus Statusgesellschaften. Der Kanton Waadt hat deshalb seinen Gewinnsteuersatz bereits gesenkt von bisher 21,6 auf 13,8 Prozent.

Der **Kanton Thurgau** verzichtet aufgrund des Unternehmensmix vollständig auf die Einführung einer Patentbox, eines Abzuges für Forschung und Entwicklung oder der zinsbereinigten Gewinnsteuer, sieht aber vor, den Gewinnsteuersatz um circa 2,5 auf rund 13,4 Prozent zu reduzieren.

### Referendum der politischen Linken

Ein Bündnis aus SP, Grünen und Gewerkschaften hat gegen die Vorlage das Referendum ergriffen und die nötigen Unterschriften zusammengetragen. Moniert werden hohe Steuerausfälle, Intransparenz und neue Steuerschlupflöcher.

Demgegenüber wird die Vorlage von allen bürgerlichen Parteien, dem Bund, den Kantonen sowie den Wirtschaftsverbänden unterstützt. Diese betonen insbesondere, dass von der Vorlage sämtliche Unternehmungen in der Schweiz inklusive KMU profitieren, sie zudem internationale Akzeptanz genießt, Rechts- und Planungssicherheit ermöglicht und dass die Schweiz im internationalen Vergleich ein steuerlich attraktiver Standort bleibt. Im Falle einer Annahme ist die Inkraftsetzung frühestens per 1. Januar 2019 möglich.

### Handlungsbedarf

Etliche Details der Vorlage sind zum heutigen Zeitpunkt noch unbekannt und müssen erst in Verordnungen und kantonalen Vorlagen konkretisiert werden. Sollten Sie Fragen zu vorzeitigen Handlungsalternativen in Bezug auf die Vorlage haben, stehen wir Ihnen für eine individuelle Beratung gerne zur Verfügung.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///  
**Wenn aus einem Versehen Betrug wird.**

## Erhöhte steuerliche und strafrechtliche Risiken

### Was ist ein geschäftsmässig begründeter Aufwand?

Zur Ermittlung des relevanten steuerbaren Reingewinnes dürfen von den vereinnahmten Einkünften geschäftsmässig begründete Aufwendungen in Abzug gebracht werden. Der Erfolgsrechnung belastete Positionen, die dieser Definition nicht entsprechen, sind zum steuerbaren Reingewinn zu addieren. Da den Steuergesetzen nicht abschliessend zu entnehmen ist, was als geschäftsmässig begründeter Aufwand gilt, eröffnen sich in der Praxis knifflige Fragestellungen wie zum Beispiel: Welche Kosten sind abzugsberechtigt, wenn im Anschluss an eine geschäftliche Auslandsreise einige Tage Urlaub vor Ort verbracht werden, oder wie hoch ist der geschäftsmässig begründete Anteil bei Mitgliedschaften in Businessclubs und Verbänden? Was ist bei der Bildung von Rückstellungen zu beachten, damit diese als geschäftsmässig begründet akzeptiert werden?

### Gleiche Regeln, andere Handhabung

In der Vergangenheit konnten für solche und ähnliche Fragestellungen in einem vertretbaren Umfang gütliche Einigungen zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen beziehungsweise deren Beratern gefunden werden. In einvernehmlichen Gesprächen wurden allenfalls gewisse Positionen als verdeckte Gewinnausschüttung aufgerechnet, andere Punkte wiederum akzeptiert.

Was vor zwanzig Jahren als Beratungspraxis galt, wird heute von den Steuerbehörden genauer untersucht. So werden konzerninterne Verrechnungspreise kritischer hinterfragt und Jahresabschlüsse unterliegen detaillierten Aufwandkontrollen. Auch im Bereich des Steuerstrafrechtes mahnen verschiedene Entscheide der Steuergerichte zur Vorsicht bei der Abschlussgestaltung.

Einen Steuerbetrug begeht, wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung einsetzt. Eine Urkundenfälschung kann bereits vorliegen, wenn eine Buchung gegen die Grundsätze ordnungsmä-

siger Rechnungslegung verstösst, indem geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand dem Unternehmen belastet wird.

### Folgen für Steuerpflichtige und Berater

Durch das seit vergangenem Jahr gültige Rechnungslegungsrecht sind Einzelpositionen detaillierter und präziser zu bilanzieren, zum Beispiel Mindestangaben, Mindestgliederung und detaillierte Angaben im Anhang. Die Konsequenz dieser Gesetzesänderung bedeutet für die Buchführungs- und Steuerpflichtigen, dass genauer zu analysieren und zu unterscheiden ist, welche Aufwände tatsächlich geschäftsmässig begründet und welche Auslagen als privater Natur zu qualifizieren und abzugrenzen sind. Dabei empfiehlt es sich stets, diskussionswürdige Sachverhalte sauber zu begründen und zu dokumentieren. Gerne stehen wir Ihnen mit unserem Fachwissen und unserer Erfahrung kompetent zur Seite.

### STEUERERKLÄRUNG 2016: BEGRENZUNG FAHRKOSTENABZUG

In unserem ad rem vom Februar 2016 haben wir darauf hingewiesen, dass für Steuerpflichtige, die ein Geschäftsauto nutzen, eine neue Berechnungsgrundlage gilt, und dies für die Bundes- sowie die Staatssteuer. Nebst dem im Lohnausweis deklarierten Privatanteil wird dem Steuerpflichtigen die Differenz zwischen dem theoretischen Arbeitswegabzug und dem Pendlerabzug (FABI-Pauschale kantonal unterschiedlich) als Einkommen aufgerechnet. Da die Handhabung im Falle von Aussendienstmitarbeitenden nicht klar definiert war, hat die Eidgenössische Steuerverwaltung mit Schreiben vom 15. Juli 2016 Pauschalansätze für Aussendienstmitarbeiter publiziert. Je nach Funktion und Berufsgruppe wird der Anteil «Aussendienst» in Prozenten errechnet und im Lohnausweis unter Ziffer 15 ausgewiesen.

#### IMPRESSUM

**Herausgeberin:** Budliger Treuhand AG, Waffenplatzstrasse 64, CH-8002 Zürich, Telefon +41 (0)44 289 45 45, Fax +41 (0)44 289 45 99, mail@budliger.ch, www.budliger.ch **Redaktion:** Rita Capiaghi **Foto:** Fotolia  
**Layout:** Clerici Partner Design, Zürich **Druck:** J.E. Wolfensberger AG, Birmensdorf **ad rem** erscheint zwei- bis dreimal jährlich und steht interessierten Lesern kostenlos zur Verfügung. Weitere Exemplare bestellen Sie bei Budliger Treuhand AG, oder Sie besuchen unsere Website.